



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 2. Juli 2022

Nr. 26

### Inhalt:

#### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

##### Bekanntmachungen

Antrag der Fritz Schäfer GmbH & Co KG in Neunkirchen auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 8, 9 WHG zur zur Entnahme von Grundwasser auf den Grundstücken der Gemarkung Salchendorf, Flur 7, Flurstücke 820 und 941 der Gemeinde Neunkirchen S. 261 – Allgemeinverfügung Ausnahmegenehmigung § 37 Abs. 1 BOKraft S. 262 – Antrag der Emschergenossenschaft auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 23. Juli 2008 zum Bau des HRB Dortmund-Ellinghausen und zur ökologischen Verbesserung der Emscher von km 54,30 bis km 55,72 S. 262

#### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Erlaubnis für den Aufstieg von bemannten Freiballonen außerhalb eines für den Ballonaufstieg genehmigten Flugplatzes und den Wiederaufstieg nach Zwischenlandungen S. 263 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 266 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 266 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 266

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANTTMACHUNGEN

#### 425. Antrag der Fritz Schäfer GmbH & Co KG in Neunkirchen auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 8, 9 WHG zur zur Entnahme von Grundwasser auf den Grundstücken der Gemarkung Salchendorf, Flur 7, Flurstücke 820 und 941 der Gemeinde Neunkirchen

##### Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20. 6. 2021  
900-0048350/WG-0003

Antrag der Fritz Schäfer GmbH & Co KG vom 22.03.2022 auf Erteilung einer Erlaubnis gem. §§ 8, 9 und 10 WHG zur Entnahme von Grundwasser auf den Grundstücken der Gemarkung Salchendorf, Flur 7, Flurstücke 820 und 941 der Gemeinde Neunkirchen.

Im Rahmen des o. g. Verfahrens beantragt die Fritz Schäfer GmbH & Co KG die Entnahme von Grundwas-

ser. Die Entnahme dient der Brauchwasserversorgung der Werke in Neunkirchen-Salchendorf und wird dort vorwiegend als Kühlwasser und zu Reinigungszwecken eingesetzt. Sie erfolgt aus 3 Brunnen, die sich auf dem Werksgrundstück bzw. einem Grundstück entlang des Wildenbaches (außerhalb des Werksgeländes) befinden. Die beantragte Gesamtentnahmemenge aus dem Grundwasser umfasst maximal 135.500 m<sup>3</sup>/a.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG. Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG – Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>; hier ist eine allgemeine Vorprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat der Antragsteller Angaben zu den Merkmalen und dem Standort des Vorhabens sowie der Art und den Merkmalen möglicher Auswirkungen mit den Antragsunterlagen einge-

reicht. Die Vorprüfung erfolgte überschlägig unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien auf Grundlage der o. g. Angaben des Antragstellers und unter Berücksichtigung eigener Betrachtungen und Ermittlungen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Weiterbetrieb bestehender Entnahmebrunnen, für den keine neuen Eingriffe erforderlich sind. Die beantragte Entnahmemenge wurde jedoch zum vorangehenden Wasserrecht um rd. 30 % reduziert. Auf Grund der Lage des Hauptbrunnens in der Talschottern des Wildenbaches wird vorwiegend Uferfiltrat des Baches gefördert. Anhand der durchgeführten Einzelfallbetrachtung sind erhebliche nachteilige Auswirkungen der beantragten Grundwasserentnahme auf die Umwelt nicht zu besorgen und die Beeinträchtigung von Schutzgütern kann demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Vorprüfung kommt somit zu dem Ergebnis, dass insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Das Vorhaben bedarf daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs.2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag  
gez. Dehler

(307) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 261

**426. Allgemeinverfügung  
Ausnahmegenehmigung  
§ 37 Abs. 1 BOKraft**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 24. 6. 2022  
25.16.00

Den Taxiunternehmen mit Betriebssitz in Hagen, wird aufgrund des § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I Seite 1573) in der zurzeit geltenden Fassung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eine Ausnahmegenehmigung von der Vorschrift des § 37 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), Beförderungsentgelte im Taxenverkehr, in der Zeit vom 02.07.2022 bis zum 01.10.2022 erteilt.

Das Beförderungsentgelt für die Taxiunternehmen mit Betriebssitz in Hagen wird für den o.a. Zeitraum mit einem Zuschlag in Höhe von 1,00 € je Fahrt erhoben.

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für die Unternehmen, die eine gültige Genehmigung nach § 47 PBefG besitzen.

Im Auftrag  
gez. Giesen

(100) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 262

**427. Antrag der Emschergenossenschaft  
auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses  
vom 23. Juli 2008 zum Bau des HRB Dortmund-Ellinghausen und zur ökologischen Verbesserung der Emscher von km 54,30 bis km 55,72**

**Bekanntmachung  
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20. 6. 2022  
54.40.40-064/2021-002

Mit Bescheid vom 23. Juli 2008 wurde der Plan der Emschergenossenschaft zum Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens in Dortmund-Ellinghausen und zur ökologischen Verbesserung der Emscher von km 54,30 bis km 55,72 festgestellt.

Das Hochwasserrückhaltebecken Dortmund-Ellinghausen befindet sich zum Zeitpunkt der Antragsstellung in der Bauphase. Nach Fertigstellung stellt das Hochwasserrückhaltebecken Dortmund-Ellinghausen im Verbund mit dem sich im Bau befindlichen Hochwasserrückhaltebecken Dortmund-Mengede/Castrop-Rauxel-Ickern den Hochwasserschutz für die unterhalb des Hochwasserrückhaltebeckens befindlichen Anlieger bis zu dem Bemessungshochwasserstand sicher.

Im Rahmen des o.g. Verfahrens beantragt die Emschergenossenschaft die Änderung des Einmündungsbereichs des Nettebachs in das Hochwasserrückhaltebecken Dortmund-Ellinghausen. Die Maßnahme umfasst eine Anpassung des Gerinnes und des Gefälles des Nettebachdeltas. Im Zuge der Änderung des Nettebachdeltas wird das Gewässerbett des Nettebaches geringfügig angehoben und das Nettebachdelta infolge der angepassten Brückenplanung geringfügig verbreitert. Das Ziel der Maßnahme ist, eine ökologische Verbesserung des Nettebachdeltas ohne Sohlgleiten zu erzielen und die Kontur des Deltas an die geänderte Brückenplanung anzupassen.

Bei der beantragten Änderung der Mündung des Nettebachs in das Hochwasserrückhaltebecken Dortmund-Ellinghausen handelt es sich um eine Maßnahme, die sich in den Grenzen des planfestgestellten Bereiches befindet. Aufgrund der zum Zeitpunkt der Beantragung nicht fertiggestellten Maßnahme kommt verfahrensrechtlich der § 76 VwVfG NRW zum Tragen. Die beantragte Maßnahme stellt aufgrund ihrer Auswirkungen auf die Umwelt und aufgrund der baulichen Veränderungen des Beckens eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung dar.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gem. § 76 Abs. 2 VwVfG NRW.

Das beantragte Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, Nr. 13.6.2 Spalte 2 der Anlage 1, § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG; hier ist eine allgemeine Vorprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Betrachtungen und Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Bei der beantragten Änderung der Mündung des Nettebachs in das Hochwasserrückhaltebecken Dortmund-Ellinghausen beschränkt sich der Eingriff auf das Nettebachdelta und das noch im Bau befindliche Hochwasserrückhaltebecken Dortmund-Ellinghausen. Der Eingriff erfolgt räumlich begrenzt und im planfestgestellten Bereich des Bauvorhabens des Hochwasserrückhaltebeckens Dortmund-Ellinghausen. Bei dem Eingriff werden vorwiegend Erdarbeiten durchgeführt. Die beantragte Maßnahme hat keinen negativen Einfluss auf die Hochwasserschutzfunktion der Anlage und bedeutet für die ökologische Umgestaltung des Nettebachs eine Verbesserung, da eine naturnähere Gestaltung der Nettebachsohle ohne Einbau von Sohlgleiten erfolgt. Anhand der Einzelfallbetrachtung sind somit erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die beantragte Planänderung nicht zu besorgen. Die Beeinträchtigung von Schutzgütern kann demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs.2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen) <https://uvp-verbund.de/nw> veröffentlicht.

Im Auftrag  
gez. Sabina Jozzko

(426)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 262



## Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 428. Erlaubnis für den Aufstieg von bemannten Freiballonen außerhalb eines für den Ballonaufstieg genehmigten Flugplatzes und den Wiederaufstieg nach Zwischenlandungen

Bezirksregierung Münster                      Münster, 24. 6. 2022  
Dezernat 26 – Luftverkehr –  
26.03.01-004

Die Bezirksregierung Münster als zuständige Luftfahrtbehörde für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold

und Münster erlässt für den Zuständigkeitsbereich als örtlich zuständige Luftfahrtbehörde folgende Allgemeinverfügung:

Erlaubnis für den Aufstieg von bemannten Freiballonen außerhalb eines für den Ballonaufstieg genehmigten Flugplatzes und den Wiederaufstieg nach Zwischenlandungen

Die gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 1 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) erforderliche Erlaubnis für den Aufstieg bemannter Ballone außerhalb eines für den Ballonaufstieg genehmigten Flugplatzes und den Wiederaufstieg nach Zwischenlandungen wird allen Inhabern einer Ballonpilottenlizenz nach BFCL.115 des Anhangs III der Verordnung (EU) 2018/395 der Kommission vom 13. März 2018 zur Festlegung detaillierter Vorschriften für den Flugbetrieb mit Ballonen sowie für die Lizenzerteilung für die Flugbesatzung von Ballonen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 71 vom 14.3.2018, S. 10, L 203 vom 9.6.2021, S. 17), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1874 (ABl. L 378 vom 26.10.2021, S. 4) geändert worden ist, wird hiermit wie folgt erteilt:

#### I. Umfang:

1. Diese Erlaubnis berechtigt zum Aufstieg mit bemannten Freiballonen außerhalb eines für den Ballonaufstieg genehmigten Flugplatzes und den Wiederaufstieg nach Zwischenlandungen
  - am Tage,
  - nach Sichtflugregeln und
  - an vorher nicht festgelegten Orten außerhalb von dichtbesiedelten Gebieten.
2. Wiederstarts können bei Fahrten zum Erwerb oder zu der Erweiterung, Aufrechterhaltung oder Erneuerung von Lizenzen und Berechtigungen durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere für Ausbildungs- und Schulungsfahrten, Befähigungsüberprüfungen und Kompetenzbeurteilungen sowie Fahrten zur Abnahme einer Praktischen Prüfung im Sinne des Anhangs III der Verordnung (EU) 2018/395 mit einem Lehrberechtigten oder Prüfer sowie bei Befähigungsüberprüfungen gemäß BOP.ADD.315 des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/395.
3. Wiederstarts können durchgeführt werden bei Fahrten zur Inübnung und Aufrechterhaltung eines der Sicherheit dienenden Trainingsstandes bei Ballonfahrten, z.B. nach längeren Fahrtpausen oder bei seit längerer Zeit nicht gefahrenen Ballonklassen oder -gruppen oder zum Vertrautmachen mit bisher nicht gefahrenen Ballonen anderer Hersteller/Bauarten. Bei diesen genannten Fahrten mit Zwischenlandungen dürfen sich – außer in Gasballonen – nur der Freiballonführer und gegebenenfalls ein Lehrberechtigter oder Prüfer an Bord befinden. Soll ein Lehrberechtigter oder Prüfer mit an Bord genommen werden und wäre in diesem Fall unklar, wer verantwortlicher Freiballonführer ist, muss dies vorab schriftlich festgelegt werden.
4. Die Aufnahme oder der Austausch von Personen und von Betriebsstoffen bei Zwischenlandungen ist nicht zulässig.
5. Wiederstarts nach Zwischenlandungen bei Fahrten zur Beförderung von Fluggästen sind nicht zulässig.

6. Außen- und Wiederstarts nach Zwischenlandungen bei Veranstaltungen, an denen eine große Anzahl von Personen anwesend ist, sowie an Luftfahrtveranstaltungen im Sinne von § 24 LuftVG sind nicht zulässig.
7. In Gebieten mit erheblicher Vogelschlag- und Störungsgefahr gemäß der Luftfahrkarte Aeronautical Chart ICAO der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, in der Nähe von flugbetrieblich relevanten Hindernissen, Freileitungen und Masten sind Außenstarts und Wiederstarts nach Zwischenlandungen nicht zulässig.

## II. Bedingungen:

1. Zur Durchführung von Außenstarts oder Wiederstarts nach Zwischenlandungen müssen alle Voraussetzungen zur Nutzung der Rechte aus der Ballonpilotenlizenz (BPL) gemäß Teil BFCL des Anhangs III der Verordnung (EU) 2018/395 erfüllt sein.
2. Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, die den Freiballonführer als ungeeignet erscheinen lassen, eigenverantwortliche Entscheidungen im Rahmen dieser Erlaubnis zu treffen.
3. Für Außenstarts und Wiederstarts nach Zwischenlandungen, die zusätzliche behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Berechtigungen nach anderen Vorschriften (z.B. des Landschafts- und Naturschutzrechts) erfordern, müssen diese vorliegen und mitgeführt werden.
4. Vor einem Außenstart oder Wiederstart nach Zwischenlandung innerhalb eines Halbmessers von 5 km um einen Flugplatz ist während der Betriebszeit dieses Flugplatzes der Start mit der örtlich zuständigen Luftaufsichtsstelle oder Flugleitung abzustimmen. Bei einem Flugplatz mit Kontrollzone ist darüber hinaus mit der Flugverkehrskontrollstelle vorab eine Absprache zu treffen und die erforderliche Freigabe einzuholen.
5. Nach dem Start muss die Mindesthöhe gemäß SERA.3105 in Verbindung mit SERA.5005 Buchstabe f) des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1035/2011 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1265/2007, (EG) Nr. 1794/2006, (EG) Nr. 730/2006, (EG) Nr. 1033/2006 und (EU) Nr. 255/2010 (ABl. L 281 vom 13.10.2012, S. 1, L 145 vom 31.5.2013, S. 38, L 037 vom 13.2.2015, S. 24, L 214 vom 13.8.2015, S. 28), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/886 (AbI. L 205 vom 29.6.2020, S. 14) geändert worden ist, gefahrlos erreicht werden können.
6. Außenstarts und Wiederstarts nach Zwischenlandungen sind nur zulässig, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßen-, Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs nicht beeinträchtigt wird.

## III. Auflagen:

1. Der Freiballonführer hat vor jedem Außenstart oder Wiederstart nach einer Zwischenlandung unter Berücksichtigung der Wetterverhältnisse (insbesondere Wind, Sicht und Wolkenhöhe) und der zu überfliegenden Hindernisse zu prüfen, ob das Startgelände

für einen gefahrlosen Start geeignet ist und geeignetes Landegelande in Fahrtrichtung erreicht werden kann. Vor dem Außenstart muss eine Windmessung am Startgelände mit einem geeigneten Hilfsmittel erfolgen.

2. Außenstarts von bis zu maximal vier Ballonen dürfen nur durchgeführt werden, wenn ein Startgelände zur Verfügung steht, welches eine gegenseitige Behinderung ausschließt. Starts von Heißluftballonen müssen nacheinander in der Art erfolgen, dass jeder Ballon erst dann starten darf, wenn der Vorgänger die Mindesthöhe gemäß SERA.3105 in Verbindung mit SERA.5005 Buchstabe f) des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 nach dem Start erreicht hat. Die Möglichkeit der Funkkommunikation zwischen allen beteiligten Ballonführern muss jederzeit sichergestellt sein.
3. Bei fortgesetzter Benutzung desselben Startgeländes über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten hinweg ist die örtlich zuständige Luftfahrtbehörde zu benachrichtigen. Von einer fortgesetzten Benutzung ist auszugehen, wenn im monatlichen Durchschnitt mehr als vier Starts durchgeführt werden.
4. Ausreichender Brandschutz, der den besonderen Betriebsverhältnissen, der Beschaffenheit des Geländes für den Außenstart und der Ballonfüllung Rechnung trägt, ist bereitzuhalten.
5. Zwischenlandungen dürfen nur bei geringen Windgeschwindigkeiten durchgeführt werden, die ein längeres Schleifen am Boden nicht erwarten lassen. Nach Möglichkeit, und wenn dem keine flugbetrieblichen Überlegungen entgegenstehen, sind für Zwischenlandungen befestigte Wege/Feldwege zu nutzen. Der Abstand zu bewohnten Gebäuden muss dabei zum Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarer Belästigung durch Lärm gewährleistet sein.
6. Nicht zulässig sind Zwischenlandungen
  - in Städten und anderen dichtbesiedelten Gebieten,
  - in unmittelbarer Nähe zu bewohnten Gebäuden oder Industrieanlagen, im Bereich von flugbetrieblich relevanten Hindernissen,
  - in Gebieten mit erheblicher Vogelschlag- und Störungsgefahr gemäß der Luftfahrkarte Aeronautical Chart ICAO der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH,
  - in unmittelbarer Nähe zu Tieren auf Freiflächen,
  - in unmittelbarer Nähe zu Menschen, Luftfahrtveranstaltungen, sonstigen Veranstaltungen sowie
  - wenn die Zwischenlandungen die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßen-, Bahn-, Schiffs- oder Luftverkehrs beeinträchtigen würden.
7. Der Freiballonführer hat nach BOP.BAS.065 des Anhangs II und BFCL.050 des Anhangs III der Verordnung (EU) 2018/395 Außenstarts und Wiederstarts im Fahrtenbuch und im Bordbuch des Ballons aufzuzeichnen. Die Vorgaben der Acceptable Means of Compliance (AMC) AMC1 BOP.BAS.065 des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/395 und, soweit diese keine entgegenstehende Regelungen treffen, des § 30 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (LuftBO) sind zu beachten.
8. Entstehen im Zusammenhang mit einer Ballonfahrt aufgrund dieser Erlaubnis

- nicht unerhebliche Verletzungen einer oder mehrerer Personen,
- Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder
- nicht unerhebliche Sachschäden (einschließlich Tierschäden),

so sind diese Ereignisse der örtlich zuständigen Luftfahrtbehörde unverzüglich anzuzeigen. Davon unberührt bleiben die Pflichten zur Meldung von Unfällen, Störungen und Ereignissen, auf die untenstehend hingewiesen wird.

9. Diese Erlaubnis wird gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 5 Verwaltungsverfahrensgesetz [des jeweiligen Landes] mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden. Nachträgliche Auflagen sind insbesondere zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung möglich.

10. Eine Ablichtung dieser Erlaubnis ist mitzuführen.

Diese Erlaubnis kann jederzeit widerrufen, vom Umfang her begrenzt oder erweitert, geändert oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### IV. Hinweise:

1. Außenstarts und Wiederstarts nach Zwischenlandung dürfen von bemannten Freiballonen außerhalb der für sie genehmigten Flugplätze nur durchgeführt werden, wenn der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte zugestimmt hat (§ 25 Absatz 1 Satz 1 LuftVG).
2. Nach einer Landung oder Zwischenlandung, insbesondere wenn ein Schaden entstanden ist, ist die Besatzung des bemannten Freiballons gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 LuftVG verpflichtet, dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten jedes von der Landung oder Abtransport des Freiballons betroffenen Grundstückes jeweils über den Namen und Wohnsitz des Halters, des Freiballonführers sowie des Versicherers Auskunft zu geben. Dies kann auch nachträglich (nach Beendigung der Ballonfahrt) telefonisch oder in Textform erfolgen. Kann der Grundstückseigentümer nicht benachrichtigt werden, ist die örtlich zuständige Polizeidienststelle unverzüglich entsprechend zu unterrichten.
3. Grundstücke, die für eine Zwischenlandung in Anspruch genommen werden, dürfen nur mit Zustimmung des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten von Kraftfahrzeugen befahren werden.
4. Schadensersatzansprüche aufgrund von Schäden, die durch Ballonfahrten aufgrund dieser Erlaubnis (insbesondere während Außen- oder Wiederstarts oder Landungen) verursacht werden, bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
5. Zuwiderhandlungen gegen schriftliche vollziehbare Auflagen dieser Erlaubnis können nach § 58 Absatz 1 Nummer 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
6. Gemäß § 29b LuftVG sind Halter und Führer von Freiballonen verpflichtet, beim Betrieb in der Luft und am Boden vermeidbare Geräusche zu verhindern und die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken, wenn

dies erforderlich ist, um die Bevölkerung vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Lärm zu schützen. Auf die Nachtruhe der Bevölkerung ist in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen.

7. Gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 3 LuftVO handelt ordnungswidrig im Sinne des § 58 Absatz 1 Nummer 10 LuftVG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 LuftVO einen Lärm bei dem Betrieb eines Luftfahrzeugs verursacht, der stärker ist, als es die ordnungsgemäße Führung oder Bedienung unvermeidbar erfordert.
8. Die zuständigen Stellen können die an Bord mitgeführten Urkunden sowie Lizenzen und Berechtigungen der Besatzungsmitglieder prüfen, insbesondere gemäß § 29 Absatz 3 Satz 2 LuftVG.
9. Unfälle, Störungen und Ereignisse sind gemäß der §§ 7 und 9 LuftVO sowie den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 996/2010<sup>1</sup>, der Verordnung (EU) Nr. 376/2014<sup>2</sup> und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1018<sup>3</sup> zu melden. Bei gewerblichem Betrieb ist BOP.ADD.25, auch in Verbindung mit BOP.ADD.400 Buchstabe a), des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/395 zu beachten. Auf die besondere Meldepflicht bezüglich Gefahrgutunfällen und Zwischenfällen gemäß BOP.BAS.055 Buchstabe d) des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/395 wird hingewiesen. Für die Meldung von Wildtierschäden wird auf die NFL 1-703-16 und für Luftfahrzeugannäherungen auf die NFL 1-915-16 verwiesen.
10. Soll von den Vorgaben dieser Erlaubnis abgewichen werden, ist vorab eine diesbezügliche Erlaubnis der zuständigen Behörde gemäß § 25 Absatz 1 LuftVG einzuholen.

#### V. Inkrafttreten:

Diese Erlaubnis tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Im Auftrag  
gez. Reinhard Bernshausen

(1347)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 263

- 1 Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Richtlinie 94/56/EG (ABl. L 295 vom 12.11.2010), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates (ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- 2 Verordnung (EU) Nr. 376/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnungen (EG) Nr. 1321/2007 und (EG) Nr. 1330/2007 der Kommission (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 18), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivil-

luftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates (ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

3 Durchführungsverordnung (EU) 2015/1018 der Kommission vom 29. Juni 2015 zur Festlegung einer Liste zur Einstufung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates meldepflichtig sind (ABl. L 163 vom 30.6.2015, S. 1), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/3 der Kommission vom 4. Januar 2022 (ABl. L 1 vom 5.1.2022, S. 3) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

#### **429. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 17. 2. 2022 aufgebote-  
ne Sparurkunde Nr. DE46 4305 0001 0303 2089 46 ist  
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-  
den.

Die Sparurkunde Nr. DE46 4305 0001 0303 2089 46  
wird für kraftlos erklärt.

G 15/22

Bochum, 7. 6. 2022

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 266

#### **430. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 17. 2. 2022 aufgebote-  
ne Sparkassenbuch Nr. DE32 4305 0001 0336 4569  
18 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorge-  
legt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE32 4305 0001 0336 4569  
18 wird für kraftlos erklärt.

F 17/22

Bochum, 7. 6. 2022

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 266

#### **431. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 17. 2. 2022 aufgebote-  
ne Sparurkunde Nr. DE87 4305 0001 0325 1433 03 ist  
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-  
den.

Die Sparurkunde Nr. DE87 4305 0001 0325 1433 03  
wird für kraftlos erklärt.

D 16/22

Bochum, 7. 6. 2022

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 266

#### **432. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr.  
DE57 4305 0001 0302 6671 00 hat das Aufgebot be-  
antragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Gutha-  
bens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum  
ausgestellten Sparurkunde Nr. DE57 4305 0001 0302  
6671 00 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Mona-  
ten, spätestens in dem am 4. 10. 2022, 9.30 Uhr, vor  
dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaum-  
ten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der  
Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloser-  
klärung der Sparurkunde erfolgen wird.

K 42/22

Bochum, 15. 6. 2022

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 266

#### **433. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn.  
DE19 4305 0001 0302 7336 47 und DE10 4305 0001  
0302 7337 12 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Gutha-  
ben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum  
ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE19 4305 0001  
0302 7336 47 und DE10 4305 0001 0302 7337 12 wird  
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens  
in dem am 4. 10. 2022, 9.00 Uhr, vor dem unterzeich-  
neten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-  
termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden  
anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der  
Sparurkunden erfolgen wird.

M 41/22

Bochum, 15. 6. 2022

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 266

#### **434. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum-  
mer 320 092 026, ausgestellt von der Sparkasse Hat-  
tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV  
zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 17. 6. 2022

Sparkasse Hattingen  
Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 266



# Hausaufgaben machen. Ein Wunsch, den wir Millionen Kindern erfüllen.

Aruna, ein Junge aus Sierra Leone, musste früher arbeiten.  
Heute geht er in die Schule. Wie er seinen Traum verwirklichen konnte,  
erfahren Sie unter: [brot-fuer-die-welt.de/hausaufgaben](https://brot-fuer-die-welt.de/hausaufgaben)

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH  
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>

